

Bekanntmachung einer Änderung der Mutterschafts-Richtlinien

[1082 A]

Vom 23. Oktober 1998

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1998 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BANz. Nr. 60 a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 24. April 1998 (BANz. S. 10 507), wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt A. Untersuchungen und Beratungen sowie sonstige Maßnahmen während der Schwangerschaft wird in der Nummer 1 an den ersten Absatz der nachfolgende Satz angefügt:

„Darüber hinaus soll der Arzt im letzten Drittel der Schwangerschaft bedarfsgerecht über die Bedeutung der Mundgesundheit für Mutter und Kind aufklären.“

Im zweiten Absatz wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„Dabei ist insbesondere auf eine ausreichende Jodzufuhr und den Zusammenhang zwischen Ernährung und Kariesrisiko hinzuweisen.“

2. Im Abschnitt C. Serologische Untersuchungen und Maßnahmen während der Schwangerschaft wird in der Nummer 1 der Abschnitt unter Zu d) wie folgt gefaßt:

„Zu d): Die Untersuchung des Rh-Merkmals D erfolgt mit mindestens zwei verschiedenen Testreagenzien. Für die Untersuchung wird die Anwendung zweier monoklonaler Antikörper (IgM-Typ), die die Kategorie D^{VI} nicht erfassen, empfohlen. Bei negativem Ergebnis beider Testansätze gilt die Schwangere als Rh negativ (D negativ). Bei übereinstimmend positivem Ergebnis der beiden Testansätze ist die Schwangere Rh positiv. Bei Diskrepanzen oder schwach positiven Ergebnissen der Testansätze ist eine Klärung zum Beispiel im indirekten Antiglobulintest mit geeigneten Testreagenzien notwendig. Fällt dieser Test positiv aus, so ist die Schwangere Rh positiv (D^{weak} positiv).

Die Bestimmung der Blutgruppe und des Rh-Faktors entfällt, wenn entsprechende Untersuchungsergebnisse bereits vorliegen und von einem Arzt bescheinigt wurden.“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 23. Oktober 1998

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
J u n g